

20.
Januar
2009

Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG)

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 12 der Bundesverfassung¹⁾ und Artikel 29 der Kantonsverfassung²⁾,

gestützt auf Artikel 86, 98 Absatz 3 und 124 Absatz 2 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer (AuG)³⁾, Artikel 88 Absatz 1 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)⁴⁾ und Artikel 80 und 82 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998 (AsylG)⁵⁾,

auf Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

1. Gegenstand

Art. 1 Dieses Gesetz regelt den Vollzug des AuG und des AsylG auf kantonomer Ebene.

2. Zuständigkeiten im ausländerrechtlichen Bereich

Art. 2 ¹Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die für den Vollzug des AuG zuständigen Stellen der Polizei- und Militärdirektion und der Volkswirtschaftsdirektion.

² Er bestimmt die Aufgaben, die den Gemeinden zur Unterstützung der kantonalen Behörde zukommen.

³ Er kann die Verfügungskompetenz beim Vollzug des AuG ganz oder teilweise den Gemeinden übertragen. Gegen Verfügungen der Gemeindeorgane kann bei der Polizei- und Militärdirektion Beschwerde geführt werden. Für das Beschwerdeverfahren gelten die Bestim-

¹⁾ SR 101

²⁾ BSG 101.1

³⁾ SR 142.20

⁴⁾ SR 142.201

⁵⁾ SR 142.31

mungen des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG)¹⁾.

3. Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs

Zuständigkeiten

Art. 3 ¹Die zuständige Stelle der Polizei- und Militärdirektion ist zuständig für die Gewährung der Sozialhilfe an folgende Personen:

- a* Asylsuchende, soweit sie nicht von der Sozialhilfe ausgeschlossen sind,
- b* Schutzbedürftige ohne Aufenthaltsbewilligung,
- c* vorläufig Aufgenommene, die sich seit weniger als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten,
- d* vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren in der Schweiz aufhalten, soweit sie offensichtlich nicht integriert sind.

² Der Regierungsrat regelt durch Verordnung

- a* die für die Gewährung der Sozialhilfe nach Absatz 1 zuständige Stelle,
- b* die Berechnung der Frist von sieben Jahren nach Absatz 1 Buchstaben *c* und *d*,
- c* die Voraussetzungen für die Anwendung von Absatz 1 Buchstabe *d*.

Übertragung
des Vollzugs

Art. 4 ¹Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 2 Buchstabe *a* kann die Gewährung der Sozialhilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Sie weist ihnen Personen nach Artikel 3 Absatz 1 zu. Diese Trägerinnen und Träger können im Rahmen der ihnen übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen. Über Beschwerden entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

² Der Regierungsrat bestimmt durch Verordnung die Minimalbedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrages.

³ Die Polizei- und Militärdirektion setzt bei Leistungsverträgen nach Absatz 1 eine Kommission ein und bestimmt als Kommissionsmitglieder Vertreterinnen und Vertreter der betroffenen Gemeinden. Sie bezeichnet die den Trägerinnen und Trägern zugewiesenen Gebiete.

⁴ Die Kommission steht den Trägerinnen und Trägern beratend zur Seite und befasst sich mit allen für die Gemeinden wesentlichen Fragestellungen, die mit der Umsetzung der Leistungsverträge verbunden sind.

¹⁾ BSG 155.21

⁵ Soweit die Trägerinnen oder Träger nicht genügend Wohnraum auf dem freien Markt beschaffen können, verpflichtet die Kommission die Gemeinden, Wohnraum zur Verfügung zu stellen. Die Verteilung erfolgt soweit möglich im Verhältnis zur Wohnbevölkerung. Über Beschwerden gegen Verfügungen der Kommission entscheidet die Polizei- und Militärdirektion.

Bemessung
der Sozialhilfe-
leistungen

Art. 5 ¹ Der Ansatz für die Unterstützung der Personen nach Artikel 3 Absatz 1 berücksichtigt die Höhe der Beiträge des Bundes und das Verhalten der bedürftigen Person. Er kann von den Ansätzen für die einheimische Bevölkerung abweichen.

² Der Regierungsrat erlässt nähere Bestimmungen über die Bemessung der Sozialhilfeleistungen. Er kann diese Befugnis an die Polizei- und Militärdirektion übertragen.

Kürzung
der Sozialhilfe-
leistungen

Art. 6 ¹ Die Sozialhilfeleistungen können gekürzt werden, wenn

- a die bedürftige Person ihrer Mitwirkungspflicht gegenüber den für das Asylverfahren zuständigen Behörden nicht oder nur ungenügend nachkommt oder
- b ein Tatbestand nach Artikel 83 Absatz 1 AsylG erfüllt ist.

² Die Leistungskürzung darf den absolut nötigen Existenzbedarf nicht berühren. Sie darf nur die fehlbare Person selbst treffen.

Besondere
Leistungs-
angebote

Art. 7 Die für die Gewährung der Sozialhilfe für Personen des Asylbereichs zuständige Behörde kann für diese Personen besondere Leistungsangebote zur Vorbereitung und Erleichterung der Rückkehr in die Heimat bereitstellen.

Anrechnung
Lastenausgleich

Art. 8 Die Sozialhilfekosten für Personen nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe *d* werden dem Lastenausgleich Sozialhilfe zugeführt.

4. Nothilfe

Art. 9 ¹ Personen mit rechtskräftigem negativem Asyl- und Wegweisungsentscheid, deren Ausreisefrist abgelaufen ist, sind von der Sozialhilfe ausgeschlossen. Sie haben bei Bedarf Anspruch auf Nothilfe.

² Die Behörde nach Artikel 3 Absatz 1 ist für die Gewährung der Nothilfe zuständig.

³ Sie kann die Gewährung der Nothilfe mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen.

⁴ Der Regierungsrat erlässt Bestimmungen über

- a die Voraussetzungen für den Zugang zur Nothilfe, insbesondere über die Feststellung der Identität,

- b* die Haftung für Kosten für Leistungen, die ohne Auftrag an Personen nach Absatz 1 erbracht werden, und
c die Art und den Inhalt der Nothilfeleistungen.

⁵ Die Behörde nach Artikel 3 kann zugunsten von unbegleiteten Minderjährigen oder anderen besonders Verletzlichen von den Bestimmungen nach Absatz 4 Buchstabe *c* abweichen.

5. Ausschaffung und Zwangsmassnahmen

Zuständigkeit zur Anordnung der Ausschaffung und von Zwangsmassnahmen

Art. 10 ¹Die Anordnung der Ausschaffung, der Durchsuchung und der in Artikel 73 bis 81 AuG aufgeführten Zwangsmassnahmen obliegt der zuständigen Stelle der Polizei- und Militärdirektion (Art. 2 Abs. 1).

² Soweit der Regierungsrat nach Artikel 2 Absatz 3 die Verfügungskompetenz in ausländerrechtlichen Angelegenheiten an Gemeinden überträgt, kann auch die Zuständigkeit für die Anordnung der Ausschaffung und von Zwangsmassnahmen übertragen werden.

Verfahren

Art. 11 ¹Zwangsmassnahmen sind schriftlich anzuordnen und zu begründen.

² Ausländische Personen, die aufgrund einer Zwangsmassnahme inhaftiert werden, sind in einer ihnen verständlichen Sprache über die Gründe der Haft und über die ihr zustehenden Rechte zu unterrichten.

Beschwerdeinstanzen

Art. 12 ¹Beschwerdeinstanz für die freiheitsentziehenden Massnahmen nach Artikel 73 und 75 bis 82 AuG und für die Durchsuchung nach Artikel 70 AuG ist das Haftgericht, das der Untersuchungsregion Bern-Mittelland zugeordnet ist. Das Haftgericht entscheidet endgültig.

² Beschwerdeinstanz für die freiheitsbeschränkenden Massnahmen nach Artikel 74 AuG ist das Verwaltungsgericht.

6. Gebühreninkasso

Art. 13 ¹Die Gebühren für Verfahren, die sich aus den Zuständigkeiten dieses Gesetzes ergeben, erhebt die Behörde nach Artikel 2 in der Regel per Rechnung.

² Die Gebühren für Verfahren, die sich im Zusammenhang mit Entfernungsmassnahmen ergeben, kann sie per Nachnahme erheben.

7. Übergangs- und Schlussbestimmungen

Übergangsbestimmung

Art. 14 Die Umstellung der wirtschaftlichen Hilfe für vorläufig Aufgenommene, die bis spätestens 31. Dezember 2003 in die Schweiz eingereist sind, auf die ordentliche Bemessung nach Artikel 31 ff. des

Gesetzes vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)¹⁾ erfolgt bis spätestens 31. Dezember 2010.

Änderung
eines Erlasses

Art. 15 Das Gesetz vom 11. Juni 2001 über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG) wird wie folgt geändert:

Wohnsitz- und
Aufenthalts-
gemeinde
1. Allgemeines

Art. 46 Unverändert.

2. Personen
des Asylbereichs

Art. 46a (neu) ¹Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs:

- a Flüchtlinge, sofern der Bund für sie keine Beiträge an die Sozialhilfe mehr ausrichtet,
- b Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, sofern der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe mehr ausrichtet,
- c vorläufig Aufgenommene, die sich seit mehr als sieben Jahren ordnungsgemäss in der Schweiz aufhalten.

² Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Flüchtlinge und Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung, solange der Bund Beiträge an die Sozialhilfe für diese Personen ausrichtet.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion und die Gemeinden können die Gewährung der Sozialhilfe in ihrem Zuständigkeitsbereich mit einem Leistungsvertrag an öffentliche oder private Trägerinnen oder Träger übertragen. Diese Trägerinnen oder Träger können im Rahmen der übertragenen Kompetenzen Verfügungen erlassen.

⁴ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Minimalbedingungen für den Abschluss eines Leistungsvertrags festlegen.

8. Aufgehoben

Art. 55 bis 57 Aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 16 Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 20. Januar 2009

Im Namen des Grossen Rates

Die Präsidentin: *Loosli-Amstutz*

Der Vizestaatsschreiber: *Krähenbühl*

¹⁾ BSG 860.1

Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates vom 24. Juni 2009

Der Regierungsrat stellt fest, dass vom Referendumsrecht zum Einführungsgesetz zum Ausländer- und zum Asylgesetz (EG AuG und AsylG) innerhalb der festgesetzten Frist kein Gebrauch gemacht worden ist.

Das Gesetz ist in die Bernische Amtliche Gesetzessammlung aufzunehmen.

Für getreuen Protokollauszug

Der Staatsschreiber: *Nuspliger*

RRB Nr. 1259 vom 1. Juli 2009:

Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2010